

# Satzung Bundesverband GRÜNE Alte



## (1) Name

1. Bundesverband GRÜNE ALTE (BvGA)
2. Bundesverband GRÜNE ALTE ist die selbständige Vereinigung der politischen Altenorganisation von Bündnis 90/Die Grünen

## (2) Sitz des Bundesverbandes GRÜNE ALTE

1. Der Sitz des Bundesverbandes GRÜNE ALTE ist der Sitz der Geschäftsstelle von Bündnis 90/Die Grünen.
2. Die Geschäftsstelle des Bundesverbandes GRÜNE ALTE ist in Berlin

## (3) Zweck / Ziele des Bundesverbandes GRÜNE ALTE

1. Die Bundesverband GRÜNE ALTE ist die formal unabhängige aber der Partei inhaltlich nahestehende Altenorganisation von Bündnis 90/Die Grünen
2. Der Bundesverband GRÜNE ALTE unterstützt Aktivitäten der Partei Bündnis 90/Die Grünen, sofern diese sich mit den Zielen des GRÜNE ALTE Bundesverbandes decken
3. Der Bundesverband GRÜNE ALTE nimmt Kontakte mit nicht-parteilichen und parteilichen Senioreninitiativen auf, um altengerechte Strategien zu entwickeln.
4. Der Bundesverband GRÜNE ALTE strebt an, Altenpolitik innerhalb von Bündnis90/Die Grünen sichtbarer werden zu lassen.

## (4) Gliederung und Aufbau des Bundesverbandes GRÜNE ALTE

1. Bundesverband GRÜNE ALTE (BVGA)
2. Landesverbände GRÜNE ALTE (LVGA..)
3. Die Zusammenarbeit mit den regionalen Grüne Alte Organisationen wird mit den Landesverbänden / dem Bundesverband abgestimmt

## (5) Aufgaben / Arbeitsbereiche des Bundesverbandes GRÜNE ALTE

Der Bundesverband GRÜNE ALTE gibt sich folgende Aufgaben:

1. Interessensvertretung für ältere/alte Menschen innerhalb und außerhalb der Partei Bündnis 90 / Die Grünen Deutschland
2. Organisation politischer Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit
3. Kontaktaufnahmen zu Organisationen alter/älterer Menschen auf verschiedenen Ebenen mit dem Ziel der Vernetzung und Zusammenarbeit.
4. Durch Kontakte auf nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen älteren Menschen verschiedenen Alters, verschiedener Nationalitäten, Weltanschauungen und Religionen beizutragen

5. Bildung von Bundesarbeitskreisen zu ausgewählten Themen, die durch den Bundesverband GRÜNE ALTE eingesetzt werden. Die Arbeitskreise stellen dem Bundesverband GRÜNE ALTE mindestens einmal jährlich ihre Ergebnisse vor.

## **(6) Mitgliedschaft im Bundesverband GRÜNE ALTE**

1. Mitglied im Bundes-/ in den Landesverbänden GRÜNE ALTE können alle Menschen werden, die sich für das Thema „Leben im Alter“ interessieren.
2. Das passive Wahlrecht im Bundes- und in den Landesverbänden GRÜNE ALTE ist ausschließlich für Mitglieder ab dem vollendeten 55. Lebensjahre möglich.
3. Der Eintritt in den Bundesverband GRÜNE ALTE erfolgt in der Regel über den jeweiligen Landesverband GRÜNE ALTE. Über die Aufnahme der einzelnen Mitglieder entscheidet der jeweilige Vorstand des Landesverbandes GRÜNE ALTE.
4. Für den Fall, dass in einem Bundesland noch kein Landesverband GRÜNE ALTE existiert, entscheidet der Bundesverband GRÜNE ALTE über die Aufnahme.
5. Gegen eine ablehnende Entscheidung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber\*in beim Bundesverband GRÜNE ALTE Einspruch einlegen.
6. Ein Austritt aus einem Landesverband GRÜNE ALTE ist diesem schriftlich zu erklären und vom Bundesverband GRÜNE ALTE zu bestätigen. Ist noch kein Landesverband gegründet, erfolgt der Austritt über den Bundesverband GRÜNE ALTE
7. Ein Mitglied eines Landesverbandes GRÜNE ALTE kann mit einer 2/3 Mehrheit von einer Landesmitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a. auf keinem Kommunikationsweg mehr zu erreichen ist. Dies ist der Fall, wenn drei Kontaktversuche, die mit einem Abstand von jeweils mindestens 21 Tagen erfolgt sind, von denen zwei per E-Mail und einer per Briefpost erfolgen muss, erfolglos waren
  - b. mehr als 2 Jahre keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat und sich nicht hat befreien lassen
  - c. erheblich gegen die Landes-/Bundessatzung oder Beschlüsse verstoßen hat, insbesondere wenn eine Mitgliedschaft in einer Organisation bekannt wird, die den Zielen und Inhalten der Partei Bündnis 90 / Die Grünen oder des Bundesverbandes GRÜNE ALTE widerspricht.

## **(7) Bundesdelegiertenversammlung des Bundesverbandes GRÜNE ALTE (BdvGA)**

1. Die Bundesdelegiertenversammlung GRÜNE ALTE ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes GRÜNE ALTE.
2. Sie setzt sich aus den jeweiligen Delegierten der Landesverbände GRÜNE ALTE zusammen
3. Die Bundesdelegiertenversammlung GRÜNE ALTE tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
4. Die Bundesdelegiertenversammlung GRÜNE ALTE wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einberufen.
5. Die Ladungsfrist kann in begründeten Dringlichkeitsfällen auf zwei Wochen verkürzt werden.
6. Eine Sondersitzung der Bundesdelegiertenversammlung GRÜNE ALTE muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Landesverbände dies beantragt.

## **(8) Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung GRÜNE ALTE**

1. Die Bundesdelegiertenversammlung GRÜNE ALTE legt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Bundesverbandes GRÜNE ALTE fest.

2. Sie wählt ein Sprecher\*innen Team, eine/n Schriftführer\*in sowie die vier Beisitzer\*innen, entsprechend dem Frauenstatut der Partei Bündnis 90/Die Grünen
3. Sie wählt und entlastet den Vorstand
4. Sie erlässt eine Bundesfinanzordnung und kontrolliert die Finanzen des Bundesverbandes
5. Sie berät und beschließt über eingebrachte Anträge und Satzungsänderungen.
6. Die Bundesdelegiertenversammlung GRÜNE ALTE ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten der Landesverbände GRÜNE ALTE anwesend sind.
7. Ist die Bundesdelegiertenversammlung GRÜNE ALTE nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von vier Wochen, mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen, zu einer weiteren Bundesdelegiertenversammlung GRÜNE ALTE eingeladen werden. Diese Bundesdelegiertenversammlung GRÜNE ALTE ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Antragsberechtigt für eine Bundesdelegiertenversammlung GRÜNE ALTE sind alle Landesverbände sowie Anträge, die von mindestens 11 Mitgliedern aus mindestens 6 verschiedenen Landesverbänden des Bundesverbandes GRÜNE ALTE unterzeichnet wurden (entspricht einem Drittel von 32 Delegierte aus 16 Ländern)

## **(9) Vorstand des Bundesverbandes GRÜNE ALTE (BuVoGA)**

1. Der Bundesvorstand GRÜNE ALTE setzt sich aus 9 Personen zusammen. Davon sind
  - a. zwei gleichberechtigte geschäftsführende Vorstände, gemäß dem Frauenstatut von Bündnis90/Die Grünen
  - b. zwei gleichberechtigte politische Geschäftsführer\*innen, gemäß dem Frauenstatut von Bündnis90/Die Grünen
  - c. ein\*e Schatzmeister\*in
  - d. 4 Beisitzer\*innen, gemäß dem Frauenstatut von Bündnis90/Die Grünen
2. Es sollen nicht mehr als 2 Mitglieder des Vorstandes aus demselben Landesverband kommen.
3. Sprecher\*innen der Landesverbände GRÜNE ALTE sind immer eingeladen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen
4. Der Bundesvorstand GRÜNE ALTE repräsentiert den Bundesverband GRÜNE ALTE politisch nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
5. Der Bundesvorstand GRÜNE ALTE führt die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes im Rahmen der Satzung und setzt die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung GRÜNE ALTE um.
6. Der\*die Schatzmeister\*in trägt die Hauptverantwortung für die Finanzen des Bundesverbandes GRÜNE ALTE und vertritt diese im Bundesfinanzrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
7. Der Bundesvorstand GRÜNE ALTE wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt grundsätzlich solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
9. Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes kann mit einer absoluten Mehrheit auf einer Bundesdelegiertenversammlung GRÜNE ALTE erfolgen.
10. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes GRÜNE ALTE aus, wird bei der nächsten planmäßigen Bundesdelegiertenversammlung GRÜNE ALTE ein neues Mitglied gewählt. Die Amtszeit von nachgewählten Vorstandsmitgliedern endet mit der des übrigen Bundesvorstandes GRÜNE ALTE.
11. Der Bundesvorstand GRÜNE ALTE gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **(10) Landesverbände GRÜNE ALTE (LvGA)**

1. Landesverbände des Bundesverbandes GRÜNE ALTE sollen die Bezeichnung „GRÜNE ALTE“ in ihrem Namen tragen (z.B. Landesverband Grüne Alte Bremen)
2. Alternativ tragen sie ihren landesspezifischen Namen und als Zusatz die Bezeichnung (... Mitglied im Bundesverband Grüne Alte)
3. Die Regelungen der Landesverbände GRÜNE ALTE erfolgen analog zu denen des Bundesverbandes Grüne Alte.
4. Für Mitglieder in Bundesländern, in denen es noch keinen Landesverband GRÜNE ALTE gibt, gilt die Bundessatzung des Bundesverbandes GRÜNE ALTE.
5. Mitglieder die in einem Landesverband wohnen in dem es noch keinen Landesverband GRÜNE ALTE gibt, können sich einem Landesverband in einem anderen Bundesland anschließen.

## **(11) Landesmitgliederversammlungen GRÜNE ALTE (LmvGA)**

1. Die Landesmitgliederversammlungen GRÜNE ALTE sind das oberste Organ der Landesverbände GRÜNE ALTE
2. Sie finden mindestens zweimal im Jahr sowie bei Bedarf statt.
3. Die Ladefrist für die Landesmitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.
4. Die Landesmitgliederversammlung GRÜNE ALTE dient der Vernetzung von BvGA und LvGA sowie der inhaltlichen Arbeit und Abstimmung von Themen in dem jeweiligen Bundesland.
5. Entscheidungen über landesspezifische inhaltliche Fragen treffen die Landesverbände GRÜNE ALTE

## **(1) Öffentlichkeitsarbeit der Bundes- und Landesverbände GRÜNE ALTE**

1. Veröffentlichungen für den Bundesverband GRÜNE ALTE erfolgen ausschließlich durch den Bundesvorstand GRÜNE ALTE oder die Bundesdelegiertenversammlung GRÜNE ALTE
2. Veröffentlichungen für den Landesverband GRÜNE ALTE erfolgen ausschließlich durch den Landesvorstand GRÜNE ALTE oder die Landesmitgliederversammlung GRÜNE ALTE

## **(2) Finanzen**

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für den Bundesverband GRÜNE ALTE entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung des Bundesverband GRÜNE ALTE
2. Die Partei Bündnis 90/Die Grünen finanziert die Arbeit des Bundesverbandes GRÜNE ALTE in einer jährlich zwischen dem Bundesverband GRÜNE ALTE und der Partei Bündnis90/Die Grünen zu verhandelnden Höhe.
3. Die Mitglieder in einem Landesverband GRÜNE ALTE zahlen einen Mindestjahresbeitrag an den Bundesverband GRÜNE ALTE . Von diesem, wird in ein von der Bundesdelegiertenversammlung GRÜNE ALTE zu beschließender Anteil, an die Landesverbände GRÜNE ALTE zur Deckung ihrer Kosten weitergeleitet.
4. Bei Mitgliedern des Bundesverbandes GRÜNE ALTE, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, entfällt die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags an den Bundesverband GRÜNE ALTE, sofern der Bundesverband GRÜNE ALTE eine Zuwendung von der Partei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN erhält.

5. Die Bundesverband GRÜNE ALTE beschließt eine Bundesfinanzordnung für den Bundesverband GRÜNE ALTE, die Bestandteil dieser Satzung ist.
6. Spenden erhält der Bundesverband GRÜNE ALTE über eine Zahlung an die Bundespartei Bündnis 90 / Die Grünen, die einen Zusatz in der Überweisung enthalten müssen: Zweckgebundene Spende an den Bundesverband GRÜNE ALTE

### **(3) Änderung der Satzung**

1. Diese Satzung des Bundesverbandes GRÜNE ALTE kann durch die Bundesdelegiertenkonferenz mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden.
2. Ein Änderungsantrag die Satzung betreffend, muss mit der Einladung versendet werden. Anträge zur Änderung der Satzung erst in der Versammlung zu stellen, ist nicht zulässig.
3. Satzungsänderungen gelten ab dem Zeitpunkt der Änderung. Es sei denn die Bundesdelegiertenversammlung beschließt ein späteres Inkrafttreten.

### **(4) Auflösung**

- (1) Die Auflösung der Organisation Bundesverband GRÜNE ALTE und der Landesverbände GRÜNE ALTE kann nur durch eine eigens dafür einberufene Bundesdelegiertenversammlung GRÜNE ALTE beschlossen werden und bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (2) Das Restvermögen fällt bei einer Auflösung der BAGSO zu.

### **(5) Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch eine Gründungsversammlung hierüber in Kraft.